



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

**Heck, Philipp**

**Tübingen, 1931**

VI. Die Bargilden des Würzburger Privilegs

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

Ja, es ist m. E. sicher, daß keine abweichende Vorstellung sich ebenso reibungslos einfügt. Deshalb ist es aber auch unzulässig, aus diesen Stellen einen Bedeutungswandel zu erschließen<sup>1)</sup>,

c) Anders liegt das Problem bei den Würzburger Urkunden. Bei ihnen begegnet allerdings eine spezielle ständische Bedeutung. Diese Urkunden erwähnen Leute, qui vulgo bargildi vocantur. Die Merkmale dieses Standes sind streitig. Sie sollen wegen ihrer Wichtigkeit unter der nächsten Nummer näher besprochen werden.

d) Die friesischen Belegstellen sind wieder vollkommen eindeutig, sie zeigen den alten Relationsbegriff in voller Reinheit. Jeder Friese ohne Ausnahme ist ein berjelde, nämlich ein berjelde desjenigen Richters, der über ihn geschworen hat, zu dessen Bezirk er gehört. Weder von einer ständischen Beziehung noch von irgendeiner Zinspflicht kann die Rede sein. Auch BEYERLE stimmt mir darin zu, daß in diesen Stellen nur die alte Grundbedeutung »gerichtsangehörig« bekundet ist.

e) Die Stellen der fünften Hauptgruppe beziehen sich deutlich und wohl unstreitig auf Städter<sup>2)</sup>.

VI. 1. Die Würzburger Bargilden begegnen uns in dem echten Privilege Friedrich I. für Würzburg von 1168<sup>3)</sup> und außerdem

<sup>1)</sup> Dazu kommen noch besondere Gründe gegen jede Beschränkung auf einen bestimmten Stand (vgl. Ssp. a. a. O.). BEYERLE hat schon in den Pfleghaften (S. 302) die Schlußklausel ebenso fehlerhaft ausgelegt wie bei den »placiti debitores« (a. a. O. S. 286 Anm. 1). Der Methodenfehler, der dieser Auslegung zugrunde liegt, ist der Fehler der Generalisierung (Sachsenspiegel S. 313, Pfleghafte S. 96 Anm. 2 und Standesgliederung S. 5 Anm. 9). Der konkrete Satzsinne wird zu Unrecht mit dem gesuchten usuellen Wortsinn gleichgestellt. Es ist sehr bedauerlich, daß der Forscher auf dem Gebiete der Rechtsgeschichte immer wieder genötigt ist, gegen elementare Auslegungsfehler anzukämpfen.

<sup>2)</sup> Vgl. über den Deutschenspiegel oben S. 248. In dem Rechtsbuche nach Distinctionen behandelt I C. 25 den Fall: »Were daz eyne erbe, hergewete, adder gerade ersturbe in des riches steten von eynen burger ader burgerin«; die Überschrift lautet: »Von erbe, hergewete adder gerade bisterben von eyne birgelden.«

<sup>3)</sup> Nach H. BRESSLAU S. 104 ff. Friedrich X. 10. Juli 1168. Der Kaiser wird gebeten, dem Bischofe zu bestätigen. »omnem jurisdictionem, quam antecessores tenuerant«. Infolgedessen bestätigt der Kaiser »omnem jurisdictionem seu plenam potestatem faciendi justitiam per totum episcopatum et ducatum Wirzeburgensem et per omnes comitias in

in einer Anzahl unechter Urkunden, die keine selbständige Bedeutung haben und deshalb zunächst beiseite bleiben dürfen<sup>1)</sup>. Entscheidend ist eine Klausel des echten Privilegs: In der Dispositio wird zunächst das Recht des Bischofs auf die hohe Gerichtsbarkeit anerkannt, auf die »jurisdictio seu plena potestas, justitiam faciendi« unter anderem »de hominibus« (erste Fundstelle von justitia). Dann wird die Ausübung verboten außer durch den Bischof und durch die von ihm Beauftragten, wieder unter anderem »de hominibus«. An diese Verfügungen schließt sich eine Ausnahme »hoc excepto«, quod comites de liberis hominibus, qui vulgo bargildi vocantur, in comitiis habitantibus statutam justitiam recipere debent« (2. Fundstelle von justitiam).

2. In bezug auf diese durch die Ausnahme den Grafen gesicherte Rechtsstellung stehen sich zwei Ansichten gegenüber, die man als Zinsdeutung oder subjektive Deutung und als Gerichtsdeutung bezeichnen kann.

Als ich in meinen Biergeldern an das Problem herantrat, war die Zinsdeutung allgemein herrschend<sup>2)</sup>. Selbst ein so besonnener Forscher, wie WAITZ<sup>3)</sup>, dem allerdings die Übersetzungskritik fern lag, hatte sie unbedenklich angenommen. Ihre Vertreter sehen in der »justitia de hominibus liberis« der zweiten Fundstelle, der Ausnahme, etwas qualitativ anderes als in der »justitia de hominibus« schlechthin der ersten Fundstelle, der Regel, nämlich ein subjektives Recht der Grafen, einen Anspruch, der ihnen an den in der Grafschaft wohnenden Bargilden zusteht und dessen fortdauernde Inne-

---

eodem episcopalu vel ducatu sitas, de rapinis et incendiis, de allodiis et beneficiis, de hominibus et de vindicta sanguinis«. (Erste Fundstelle für justitia). Daran schließt sich das Verbot für andere »Statuentes — ne aliqua — persona — per totum Wirzeburgensem episcopatum et ducatum et comitias infra terminos episcopatus vel ducatus sitas, iudiciariam potestatem de prediis vel incendiis aut de allodiis seu beneficiis sive hominibus deinceps exercent, nisi solus Wirzeburgensis episcopus et dux vel, cui ipse commiserit, hoc excepto, quod comites de liberis hominibus, qui vulgo bargildi vocantur, in comitiis habitantibus, statutam iusticiam recipere debent (Zweite Fundstelle für justitia). (Die Hervorhebungen rühren von mir her.)

<sup>1)</sup> Vgl. die eingehende Erörterung in Biergeldern S. 15 ff.

<sup>2)</sup> Vgl. die Nachweisungen Biergeldern S. 1 (19).

<sup>3)</sup> VerfG. V 2. Aufl. S. 320 Anm. 5.

habung den Grafen zugesichert wird (subjektive Deutung). Die Vorstellung »subjektives Recht« wurde dann weiter gedanklich verarbeitet. Die Urkunde spricht nicht von Rechten, sondern gebraucht die Einzahl ohne inhaltliche Kennzeichnung, also muß an eine bestimmte notorische Bargildenabgabe gedacht worden sein, die keiner Bezeichnung bedurfte, weil sie allein in Frage kam. Eine solche Abgabe wurde in der Heersteuer gefunden, allerdings unter entscheidender Mitwirkung der Vorstellung, daß die Biergelden des Sachsen spiegels heersteuerpflichtige Grundeigentümer und mit den Bargilden der Urkunde standesgleich sind. Das sind die Stellen und diejenige Auslegung, die nach BEYERLE »auf das eindeutigste« erkennen lassen, daß die Bargilden in Würzburg zu minderfreien Heersteuerzahlern geworden sind.

In meinen Biergelden hatte ich die Würzburger Urkunden isoliert gewürdigt unter Ausschaltung des Sachsen spiegels. Das Ergebnis war, daß wir in der »justitia de hominibus liberis« der zweiten Fundstelle, der Ausnahme, etwas Gleichartiges zu sehen haben, wie in der »justitia de hominibus« der ersten Fundstelle, der Regel, nämlich eine Gerichtsgewalt, ein Gericht. Aus der allgemeinen Gerichtsgewalt »de hominibus«, die der Bischof erhalten soll, wird ein Teil, nämlich das Gericht über diejenigen Leute, die Bargilden heißen, herausgenommen, hoc excepto. Und dieses justitia sollen die Grafen erhalten, soweit Bargilden in ihrer Grafschaft wohnen. Das ist meine Gerichtsdeutung, die allgemein abgelehnt und von SCHRÖDER als »ganz unmöglich« bezeichnet wird. Nach meiner Meinung ist sie im Gegenteil von vornherein so einleuchtend, daß sie kaum besonderer Beweise bedürfte. Natürlich hat diese Meinung mich nicht davon abgehalten, schon in meinen Biergelden Beweise zu bringen. Diese Beweise (N. 5) sind auch von niemandem widerlegt worden. Ich halte sie noch jetzt für zwingend und vollkommen ausreichend, aber ich will trotzdem auf die Stelle zurückkommen und sie eingehend mit Hinzufügung neuer Gründe besprechen. 1. Die Stelle ist von sehr großer Erkenntniswirkung. In der Zinsdeutung ist sie die Hauptstütze der Heersteuerhypothese. Diese Bewertung tritt schon bei SCHRÖDER hervor und findet sich in verstärktem Maße bei BEYERLE. Bei der Gerichtsdeutung hört diese Wirkung auf, aber die Stelle erlangt eine neue Tragweite für Grund-

probleme der deutschen Verfassungsgeschichte<sup>1)</sup>. 2. Die neue Begründung soll durch Übersetzungskritik erfolgen<sup>2)</sup>. Die Stelle scheint mir besonders geeignet zu sein, diejenige Methode zu erläutern, deren Darlegung den Hauptzweck dieser Arbeit bildet.

Die Stelle bietet zwei zusammenhängende Problemgruppen: Die Auslegung der Urkunde läßt sich mit voller Sicherheit dahin vollziehen, daß kein Zinsanspruch, sondern ein Gericht über die Bargilden vorbehalten wurde. Aber diese Feststellung führt zu der weiteren Frage: Was für ein Gericht ist dies Bargildengericht gewesen? Diese Frage beantwortet sich nicht eindeutig. In dieser Hinsicht habe ich auch meine früheren Ansichten geändert.

Bei der Einzelerörterung sind die beiden Problemgruppen zu trennen. Zuerst soll die Alternative Zins- oder Gerichtsdeutung entschieden werden. Dann ist an den Nachweis der Gerichtsdeutung die Untersuchung des Bargildengerichts anzuschließen.

#### Erstes Problem. Zinsdeutung oder Gerichtsdeutung?

3. (Übersetzungskritik.) Bei methodischem Vorgehen haben wir zuerst die Äquivalentfrage zu stellen und zwar bei den vier verbundenen Worten, *justitiam*, *statutam*, *recipere* und bei *de*.

a) (*Justitia*.) Bei isolierter Betrachtung ergibt sich die Möglichkeit mehrerer Äquivalente: Das Wort kann einmal für »Gerechtigkeit« gleich Recht im subjektiven Sinne stehen. Das ist unzweifelhaft. In zahlreichen Quellenstellen werden subjektive Rechte als *justitiae* bezeichnet. Aber das Wort kann auch »Gerichtsbarkeit«, »Gerichtsgewalt« und namentlich »Gericht« wiedergeben. Die Verwendung für Gericht begegnet uns z. B.

<sup>1)</sup> Die Streitfrage hat auch eine erhebliche Bedeutung für die spezielle Verfassungsgeschichte von Würzburg. Die herrschende Zinsdeutung führt zu dem Ergebnisse, daß durch das Privileg von 1168 jede nicht bischöfliche hohe Gerichtsbarkeit beseitigt wurde. Vgl. G. SCHMIDT, a. a. O. S. 29. Nach meiner Deutung wird gerade umgekehrt in dem Bargildengerichte eine hohe, nicht von dem Bischofe ausgehende Gerichtsbarkeit bezeugt und aufrechterhalten.

<sup>2)</sup> Auch die Kaiserurkunden sind Übersetzungen, wenn schon gute und deshalb freie. Auch bei ihnen ist nach den deutschen Äquivalenten zu fragen.

in den üblichen Wendungen »*justitiam facere*« oder »*exercere*«<sup>1)</sup>. Ducange nennt unter den Bedeutungen an erster Stelle »*jurisdictio*«. Auf dieser mittelalterlichen Übersetzungssitte beruht ja unser heutiges Fremdwort Justiz für Gerichtsverwaltung. Vor allem ist aber zu beachten, daß in der ersten Fundstelle unserer Urkunde schon das Wort *justitia* (*de hominibus*) als Äquivalent für Gericht gebraucht ist. Das ist offenkundig. Diejenige Übersetzung, die aber für das erste Vorkommen gesichert ist, darf auch für das zweite ins Auge gefaßt werden. Ja man wird noch weitergehend sagen müssen, daß die Verwendung desselben Lateinworts mit demselben Zusatz (*de hominibus*) für zwei verschiedene deutsche Äquivalente ohne Hinweis auf die Abweichung für die Rückübersetzung irreführend gewirkt hätte, deshalb in einer sorgfältig redigierten Kaiserurkunde von vornherein unwahrscheinlich ist und starker Beweise bedürfte. Somit ist die Äquivalenz Gerechtigkeit bei isolierter Würdigung nicht ausgeschlossen, aber schon recht unwahrscheinlich.

b) (*Statutam.*) Das Wort »*statutam*« ist für die Streitfrage neutral. Es steht für »gesetzt« oder für »nach gesetzter Ordnung«, im Sinne von »rechtmäßig«. Die Rechtmäßigkeit war sowohl für eine Gerechtigkeit wie für ein Gericht die selbstverständliche Voraussetzung. Allenfalls auffällig ist die Hervorhebung. Aber die Gerichtsdeutung kann auch dafür eine Erklärung bieten<sup>2)</sup>.

c) (*Recipere.*) Das Lateinwort *recipere* ist übliches Äquivalent für ein deutsches »empfangen«. Auch diese Erkenntnis gibt noch keinen Ausschlag für unsere Streitfrage. Empfangen kann mit der Vorstellung »Gerechtigkeit« verbunden sein. Deshalb könnte auch *justitiam recipere* für Recht empfangen, Gerechtigkeit genießen, stehen. Allerdings würde in diesem Zusammenhange das Wort empfangen nicht so nahe liegen, wie die Worte nutzen oder gebrauchen, so daß wir als lateinisches Äquivalent »*uti, frui* oder »*percipere*« erwarten müssen. Ja selbst für ein deutsches empfangen würde bei dem guten Latein der Urkunde im Falle der Verbindung mit »Gerechtigkeit« wahrscheinlich eine *percipere* gesetzt worden sein.

<sup>1)</sup> Vgl. das Privileg Friedrich I. für Österreich 1156 »*Statuimus ne — aliquam justitiam presumat exercere*«.

<sup>2)</sup> Vgl. unten S. 266 Anm. 3.

Immerhin ist das deutsche Wort empfangen auch in dem gedachten Zusammenhange nicht auszuschließen. Bei jedem empfangen wird nun ein Leistungsurheber, ein Geber vorausgesetzt. Bei der subjektiven Deutung würden die Bargilden als Urheber derjenigen Leistungen zu denken sein, welche die Grafen beziehen sollen. Andererseits hat empfangen noch andere Anwendungsgebiete. Es kann auch ein Gericht zum Gegenstande haben. In der Rechtssprache jener Zeit wird empfangen für das Erhalten des Lehns seitens des Vasallen auch bei Gerichtslehen verwendet<sup>1)</sup> Auch für dieses empfangen wird recipere gesetzt<sup>2)</sup>. Und zwar kann schon das alleinstehende »empfangen« ohne den Zusatz »als Lehn« diesen Sinn haben, ebenfalls in der Übersetzung mit recipere<sup>3)</sup>. Mit dem recipere der justitia durch die Grafen kann daher ein solcher Lehnsempfang gemeint sein. Bei dieser Lehnsdeutung würden natürlich die Bargilden als Geber ausscheiden, sondern wir müßten an einen nicht genannten Lehnsherrn denken, an den Oberherrn der Gerichtsgewalt. Kein Gegengrund gegen diese Lehnsdeutung läßt sich daraus entnehmen, daß in der Urkunde tatsächlich kein Lehnsherr genannt ist. Die Nennung

<sup>1)</sup> Vgl. z. B. 1. Ssp. Landrecht I 59 § 1. »Bi Koninges banne ne mut neman dingen, he ne hebbe den ban von deme Koninge untfangen«. »Sve bi Koningesbanne dinget, die den ban nicht untvanden hevet, de sal wedden sine tungen«. 2. Lnr. 61. »It ne mut ok neman richten, er he't gerichte untvanden hebbe«. 3. Lnr. 71 § 2, dat he't gerichte untvan sal 4. a. a. O. § 5 »noch nieman, uppe den't gerichte irstirft, die wele he't nicht untfangen ne hevet«. 5. a. a. O. § 9, »do he't (das Burglehn) untving«. 6. Lnr. 72 § 6. »Recht len unde borchlen mach en man mit ener lenunge untvan«.

<sup>2)</sup> In dem Autor vetus de beneficiis wird das lehenrechtliche »empfangen« regelmäßig mit recipere übersetzt. Vgl. 3 C I. c. 7, 42, 50, 52, 72, 75, 83, 85, 104, 120, 130, III 12. Aber auch sonst ist die Übersetzung allgemein herrschend. Auch in den Urkunden der Kanzlei Friedr. I. vgl. z. B. Privileg f. Böhmen 1212, regaliis debito modo receptis«.

<sup>3)</sup> Vgl. drei berühmte Stellen; Das Wormser Konkordat (Päpstliche Urkunde) schreibt vor: »Electus autem regalia per sceptrum a te recipiat«. Das Statut Fr. II. in favorem principum (7) ordnet an: »Centumgravii recipiant centas a domino terrae«. In der Kölner Erkundigung (1306 bis 1308) SEIBERTZ U. B. I S. 644) wird von den Freigrafen gesagt »auctoritatem judicandi immediate a rege recipiunt« und von den Gografen, daß sie nicht richten dürfen »nisi auctoritate per gladium a duce recepta«. An allen Stellen steht »recipere« für »empfangen« in der speziellen Bedeutung »als Lohn empfangen«, wie in »justitiam recipere« nach einer Auslegung.

fehlt auch sonst bei Lehnsempfang, wenn die Vorstellung ergänzt werden kann. In unserem Fall würde sich die Person des Lehnsherrn schon aus der allgemeinen Verweisung (»statutam«) ergeben. Für die Wahl der Verweisung anstelle der Nennung würden sich auch bestimmte Gründe vermuten lassen<sup>1)</sup>. Deshalb führt die Äquivalentfrage auch bei recipere zu keiner Entscheidung für justitia. Die Äquivalenz ist empfangen, aber es bleibt noch offen, ob die Bargilden oder ein nicht genannter Lehnsherr als Geber in Betracht kommen.

d) (Das Wörtchen de). Die Ungewißheit hört auf, sobald wir die Äquivalentfrage auf das Wörtchen de erstrecken. De kann in »de hominibus« nur das deutsche über wiedergeben und nicht das deutsche von. Dies folgt nicht nur aus der allgemeinen Übersetzungssitte, sondern ganz besonders aus der deutlichen Beziehung zu dem früheren Vorkommen. Wir haben schon in der ersten Fundstelle für justitia, in der Gewährungsklausel, viermal die Verbindung von justitia mit de. Wir haben justitiam facere »de rapina et incendio«, de alodis et beneficiis, de hominibus et de vindicta sanguinis. Wir haben dann in der Konkurrenzklausele wiederum dreimal die gleiche Verbindung. An diesen Stellen sind nur die Übersetzung von »Gericht über Raub, Brand usw.« annehmbar. Auch im Mittelalter sagte man »Gericht, richten über« den Gegenstand der Gerichtsbarkeit, nicht von diesem Gegenstande<sup>2)</sup>. Auch wäre ein deutsches von mit Beziehung auf die Urheber der Leistung, also mit Beziehung auf die vermeintlich zinszahlenden Bargilden in dieser gut lateinischen Urkunde unzweifelhaft mit a oder ab übersetzt worden. Die Übersetzung des Kausalen von mit de wäre ein sprachlicher Fehler gewesen, der bei dieser Urkunde ausgeschlossen ist. Wenn das deutsche Original gelautet hätte, »ausgenommen, daß die Grafen von den Bargilden die festgesetzte Gerechtigkeit empfangen sollen«, so müßten wir a oder ab hominibus

<sup>1)</sup> Vgl. unten S. 266.

<sup>2)</sup> Vgl. z. B. Ssp. III 52 § 2. Den konung kieset man to rechter over egen unde len unde over jewelkes mannes lif. § 3, dat gerichte si over hals unde over hand. 78, § 1, richter over hals unde over hand unde over erbe. Lnrrecht 69 § 8 »rechtere — over jewelkes mannes hals unde over egen unde over len«. Landrecht I 13, § 1 »um ungerichte, welk gerichte dar over ga« usw.



vorfinden. Es ist dies um so sicherer, als die beiden einander folgenden Wortverbindungen »judiciariam potestatem exercere de hominibus« und »de hominibus liberis — justitiam recipere« schon wegen der Voranstellung der zweiten Wortverbindung vor justitiam in deutlicher Beziehung zueinander stehen. Ich halte es für ausgeschlossen, daß die Verfasser unserer sorgfältig stilisierten Kaiserurkunde so übereinstimmende Wortverbindungen gewählt hätten, um zwei lautlich und sachlich verschiedene deutsche Äquivalente wiederzugeben. Dadurch wäre jeder Rückübersetzer getäuscht worden. De kann also nur für »über« stehen.

Mit dieser Erkenntnis werden auch die bisher offengelassenen Fragen entschieden. »Eine Gerechtigkeit über die Bargilden empfangen« kann im Deutschen nicht gesagt worden sein, um den Bezug von Leistungen seitens der Bargilden zu bezeichnen. Deshalb scheidet Gerechtigkeit als Äquivalent aus. Das deutsche Wort, das mit justitia übersetzt wurde, kann an der zweiten Fundstelle nur ebenso »Gericht« gewesen sein, wie an der ersten. Folglich kann auch empfangen nicht den Genuß von Abgaben bezeichnen, sondern nur den Lehnsempfang dieses Gerichts. Nicht die Bargilden sind Geber der justitia, sondern ein nicht genannter Gerichtsherr verleiht das Bargildengericht den Grafen.

Somit können wir die Grundübersetzung wie folgt zurückübersetzen: »das ausgenommen, daß die Grafen das Gericht über diejenigen Freien, die man Bargilden nennt und die in ihrer Grafschaft wohnen, nach der bestehenden Ordnung auch fernerhin empfangen sollen«.

4. Das Ergebnis der Übersetzungskritik wird durch die drei von mir schon in den Biergeldern angeführten Beweise bestätigt: 1. durch den Ausnahmecharakter des Grafenrechts, hoc excepto. Jede Ausnahme ist eine Teilverneinung. Die hohe Gerichtsbarkeit des Bischofs konnte nur durch eine hohe Gerichtsbarkeit der Grafen verneint werden, nicht durch ein Zinsrecht<sup>1)</sup>. 2. Durch die Fassung unechter Urkunden, welche eine *jurisdictio* der Grafen über die »parochi, quos

<sup>1)</sup> Schon die Voranstellung der Worte »de hominibus liberiis« usw. vor justitia, durch die sie ganz nahe an das vorhergehende »de hominibus« heranrücken, zeigt m. E., daß an eine Ausnahme im Sinne einer Teilverneinung der Gerichtsgewalt gedacht war.

bargildon dicunt, anerkennen<sup>1)</sup>. 3. Dadurch, daß die Beziehung zu den Bargilden durch ihren Wohnsitz in der Grafschaft vermittelt wird (in comitiis habitantibus). Eine gräfliche Wohnsteuer ist unwahrscheinlich, erst recht als Fortbildung eines adjutoriums. Dagegen war die Dingpflicht im Königsbanne durch den Wohnsitz begründet<sup>2)</sup>.

Ein weiterer vierter m. E. sehr überzeugender Gegengrund gegen die Zinsdeutung ergibt sich, wenn wir uns vergegenwärtigen, daß die Grafen der bischöflichen Grafschaften ihre gräflichen Rechte nur als bischöfliches Lehn haben konnten. Das würde auch für die hypothetische Heersteuer, wenn sie existiert hätte, gegolten haben. Solche Rechte waren aber durch das Lehnsverhältnis bereits geschützt, zugleich begrenzt und in ihrem Schicksale bestimmt (Lehnerbrecht und Lehnverlust). Die Anerkennung der bischöflichen Gerichtsgewalt konnte keinen Anlaß geben, in die Lehnsverhältnisse einzugreifen. Die absolute Zuweisung eines dieser vasallitischen Rechte, wie sie die Zinsdeutung unterstellt hätte dieses Recht in Allod verwandelt und einen Eingriff in die Lehnsverhältnisse ergeben, der gar nicht denkbar ist. Bei der Gerichtsdeutung wird in das Lehnsverhältnis nicht eingegriffen, sondern gerade die Fortdauer der bestehenden Lehnsverhältnisse gegen einen Eingriff geschützt, den die unbegrenzte Gewährung der hohen Gerichtsbarkeit an den Bischof ohne die Ausnahme bewirkt hätte.

Die Unmöglichkeit der Zinsdeutung ergibt sich daher durch eine ganze Reihe von Erwägungen, die voneinander unabhängig sind. Es handelt sich bei ihr um nichts anderes, als um eins der herkömmlichen Mißverständnisse, die durch Mängel der Methode entstanden sind.

#### Zweites Problem. Das Bargildengericht.

5. Die Gerichtsdeutung führt nun zu der weiteren Frage: Was für ein Gericht ist gemeint und wer sind die Bargilden, über die es gehalten wird?

<sup>1)</sup> Vgl. Biergelden S. 16 (24) ff. Es wird den Grafen verboten, aliquam potestatem vel jurisdictionem nisi super parochos, quos bargeldon ocant, exercere. Die vorbehaltene Beziehung der Grafen zu den Bargelden ist also eine Gerichtsgewalt. Von dem Zinsrecht ist nicht die Rede.

<sup>2)</sup> Ssp. III 26 § 2 a. E. und Sachsenspiegel S. 94 ff.

Für die nähere Bestimmung des Gerichts haben wir als Grundlagen einmal seinen Ausnahmeharakter, andererseits das Ergebnis sonstiger Nachrichten über die Würzburger Gerichtsverfassung, das Kontrollbild.

Das Gericht wird durch das Privileg als Ausnahmegericht gekennzeichnet und zwar nach drei Richtungen.

a) Einmal hinsichtlich der Person des Gerichtsherrn. Das Bargildengericht ist nicht Betätigung der bischöflichen Gerichtsgewalt. Nur eine solche Gerichtsgewalt der Grafen, die überhaupt nicht, anders als die Zentgerichtsbarkeit, auf die herzogliche Gewalt des Bischofs zurückgeführt wurde, konnte durch die Anerkennung dieser bischöflichen Gewalt in dem Privileg gefährdet werden und deshalb des Vorbehalts bedürfen. Die Gerichtsgewalt über die Bargilden wird durch die Ausnahme als eine Gerichtsgewalt gekennzeichnet, die in keinem Teile des Bistums (in dem Bargilden vorhanden waren) der bischöflichen Gerichtsgewalt entstammt. Aber sie ist doch eine hohe Gerichtsbarkeit und sie wird den Grafen von oben geliehen, deshalb muß sie als königliche Gerichtsgewalt gegolten haben. Wir sind zu dem Schlusse genötigt, daß das Bargildengericht anders, als das Zentgericht im Namen des Königs abgehalten wurde <sup>1)</sup>.

b) Zweitens ist das Bargildengericht ein Ausnahmegericht hinsichtlich der gerichtsunterworfenen Personen. Alle anderen Menschen unterstehen der bischöflichen Gerichtsbarkeit, nur die Bargilden nicht. Ihr Gericht ist ein ständisches Son-

<sup>1)</sup> Dieser Schluß ist ebenso sicher wie wichtig. Vielleicht könnte man geneigt sein, die Ausnahme auf die Vertreterklausel zu beschränken und in ihr die Anordnung eines Leihezwangs zu sehen. Diese Deutung ist m. E. nicht möglich. Den Zeitgenossen würde die Ausübung einer auf den Bischof zurückgeführten Gerichtsgewalt durch einen gräflichen Vasallen ganz sicher nicht als eine Ausnahme von der Vertreterklausel (*cui commiserit*), sondern als ihre Anwendung erschienen sein. Andererseits war der Leihezwang durch das Lehnverhältnis gegeben und begrenzt, deshalb einer absoluten Anerkennung in dem kaiserlichen Privileg ebenso wenig bedürftig und zugänglich wie ein vasallistisches Steuerrecht. Die Ausnahme ist deshalb nicht auf die Vertreterklausel zu beschränken, sondern auf die ganze dispositio zu beziehen. Noch deutlicher ist die Formulierung in den unechten Urkunden (oben S. 262, Anm. 1). Auch die Mitberücksichtigung der Rechtslage in den vereinzelt nichtbischöflichen Grafschaften, die allerdings anzunehmen ist (vgl. unten S. 266) könnte die Formulierung einer solchen generellen Ausnahme für das ganze Bistum nicht erklären.

dergericht. Damit stimmt überein, daß nach Ausweis der unechten Urkunden die Zugehörigkeit zu dem Stande der Bargilden ein Hindernis für die Vergabung ihres Eigens an die Kirche bildete. Ihr Eigen erscheint als gerichtsbunden<sup>1)</sup>.

c) Drittens muß das Bargildengericht auch hinsichtlich des Anwendungsgebiets als Ausnahmegericht erschienen sein. Der Nachdruck, mit dem in der dispositio die hohe Gerichtsbarkeit dem Bischofe zugewiesen wird, ist nur verständlich, wenn das Bargildengericht ein beschränktes Sondergericht war, wenn also die Bargilden eine kleine Minderheit bildeten, während die große Masse der Bewohner der ausschließlichen Gerichtsbarkeit des Bischofs unterstellt blieb.

Das Kontrollbild zeigt die ordentlichen Gerichte des flachen Landes fast ausnahmelos in der Hand des Bischofs. Für die Annahme eines ständischen Sondergerichts der ländlichen Grafen bot der Stand unserer Kenntnisse zu der Zeit, als ich meine Biergelden veröffentlichte, keinen Anlaß. Dagegen gab es königliche Gerichte in wichtigen Königsstädten (Nürnberg). Diese Gerichte waren persönliche Sondergerichte der Bürger mit Veräußerungshindernis. Diese Gerichtsgewalt des Königs war durch das Privileg von 1168 nicht beseitigt worden. Deshalb bezog ich in meinen Biergelden das Bargildengericht der Urkunde auf das Stadtgericht. Ich halte diese Deutung auch jetzt für möglich, aber die von mir inzwischen gewonnenen Vorstellungen von der Geschichte der deutschen Gerichtsverfassung, lassen mir eine andere Erklärung ebenfalls als möglich und als näherliegend erscheinen.

6. Die neue Erklärung würde durch die Annahme gegeben sein, daß das Bargildengericht ein den Grafen delegiertes missatisches Gericht gewesen ist, also ein Gegenstück zu dem Gerichte bei Königsbann der sächsischen Grafen, dem späteren Freigerichte oder Freiding<sup>2)</sup>. Die Zentgerichtsbarkeit würde dann ebenso wie das sächsische Goding als die ursprüngliche Gerichtsgewalt des fränkischen Grafen aufzufassen sein, die nach dem Empfange der missatischen Gerichtsgewalt auf die Zentgrafen übergegangen ist wie in Sachsen auf die Gografen, Bargildengrafschaft und Zentgraftschaften würden sich zueinan-

<sup>1)</sup> Vgl. Biergelden S. 16 (34), 23 (41). Das Veräußerungshindernis ist aus der Vornahme der Fälschungen zu erschließen.

<sup>2)</sup> Vgl. meine missatische Theorie oben S. 241.

der verhalten, wie Freigrafschaft und Gografschaft in Sachsen. Da das missatische Gericht in der Karolingerzeit in dem übrigen Deutschland ebenso bestanden hat, wie in Sachsen, und wir auch aus anderen Gebieten Anhaltspunkte für sein Fortbestehen haben, so könnte es nicht überraschen, wenn wir ihm auch in Würzburg begegnen.

7. Für diese Annahme spricht zunächst, daß ein solches missatisches Gericht den drei Merkmalen genügen würde, die wir aus dem Ausnahmecharakter gewonnen haben:

a) Verständlich wird zunächst, weshalb das Bargildengericht nicht als Ausübung bischöflicher Gerichtsgewalt erscheint. Die besondere Beziehung zum König ist für das missatische Gericht kennzeichnend. Sie tritt auch im Sachsenspiegel deutlich hervor. In welchem Umfange das Wort »Königsbann« in Würzburg vorkam, mag dahingestellt bleiben. Die Geltung als königliches Gericht ist für das Bargildengericht durch die Ausnahmebehandlung gesichert.

b) Die Eigenschaft als ständisches Sondergericht kehrt bei dem Königsbann des Sachsenspiegels wieder. Der Königsbann ist genau ebenso ein Sondergericht der Schöffenbaren wie unser Problemgericht ein Sondergericht der Bargilden. Auch das Vergabungshindernis kehrt wieder<sup>1)</sup>.

c) Das Zurücktreten an praktischer Tragweite würde ebenfalls verständlich sein. Das Gericht bei Königsbann war zwar in Sachsen das höchste Gericht, aber es stand in bezug auf den Umfang der Rechtssachen hinter dem Goding zurück. In Westfalen wurde das Herzogtum 1180 an Köln verliehen, obgleich die Freigerichte nach wie vor bei Königsbann abgehalten wurden und die Verleihungsurkunde keinen Vorbehalt enthielt. Genau so wie z. B. nach der Kölner Erkundigung die Zubilligung des Herzogtums an Köln mit der Tatsache vereinbar erscheint, daß die Freigerichte auf den König zurückgeführt wurden, genau so würde auch in Würzburg das Fortbestehen des missatischen Grafengerichts mit dem Herzogtume und der Gerichtsherrschaft des Bischofs vereinbar sein.

Verständlich wird schließlich das Motiv für die Aufnahme des Vorbehalts in das kaiserliche Privileg. Wenn das Bargildengericht noch immer als königliches Gericht galt, dann

<sup>1)</sup> Vgl. unten S. 267 Anm. 1.

bestand ein Reichsinteresse daran, daß dieses Gericht in seiner bisherigen Eigenart (statutam) erhalten blieb.

Mit der vorstehenden Erklärung wird die Deutung auf die Königsstädte entbehrlich, denn jeder ländliche Graf ist im Besitze des Königsbanns zu denken.

8. Gegen diese Annahme läßt sich nicht geltend machen, daß der König in dem Privileg nicht als Leihherr genannt wird. Eine alte Ansicht lehrte allerdings, daß der Königsbann nur von dem Könige persönlich geliehen werden konnte (Bannleihe). Diese Ansicht wird zwar in unseren allgemeinen Darstellungen noch immer vorgetragen, aber sie ist unrichtig<sup>1)</sup>. Wir haben uns den Vorgang so zu denken, daß der Bischof für die dem Stifte gehörenden Grafschaften den Königsbann empfing und an die Grafen weitergab, aber als oberster Lehensherr der König galt. Die Nennung eines Leihherrn im Privileg hätte die nähere Kennzeichnung der beiden Lehnsherrn gefordert. Aber dem stand ein besonderer Umstand entgegen. Nicht alle Grafschaften innerhalb des Bistums gehörten dem Stifte Würzburg. Die Grafschaft im Rangau war z. B. im Besitze von Bamberg<sup>2)</sup>. Für solche Grafschaften schied der Würzburger Bischof als unmittelbarer Leihherr aus. Die Nennung des Leihherrn im Privileg hätte ein Eingehen auf die lokal doch verschiedenen, anscheinend umstrittenen Verhältnisse erfordert, wäre daher umständlich und vielleicht unpolitisch gewesen. Es ist m. E. begreiflich, daß man die allgemeine Verweisung auf die konkrete Rechtslage<sup>3)</sup> (statutam) vorzog. In der Verweisung ist enthalten »von dem zuständigen Lehnsherrn«.

9. Die vorstehende Deutung würde einen neuen Aufschluß über den Stand der Würzburger Bargilden ergeben. Das Gericht bei Königsbann war seit der Karolingerzeit ein Sonder-

<sup>1)</sup> VOLTELINI, Ztschr. 36, S. 290 ff., der die Bannleihe auf Sachsen beschränkt und meine Ausführungen Ztschr. 37, S. 260 ff., die sie auch für Sachsen ablehnen. Die Lehre von der Bannleihe ist m. E. nur durch die hergebrachte unkritische Auslegung des Sachsenspiegels entstanden.

<sup>2)</sup> G. SCHMIDT a. a. O. S. 32 ff.

<sup>3)</sup> Das Kontrollbild zeigt, daß fremde Grafengerichte auch nach dem Erlaß des Privilegs von 1168 innerhalb des Bistums fortbestanden haben. Man hat in diesen Rechten einen Widerspruch mit dem Inhalte des Privilegs gefunden. Aber der Widerspruch verschwindet sobald man den Inhalt dieser Rechte in dem Bargildengerichte sieht, das nach dem Privileg seinen Gerichtsherrn erhalten blieb.

gericht für die Altfreien (Edeln). Es ist noch im Sachsenspiegel ein Sondergericht für ihre Rechtsnachfolger, die Schöffenbaren. Dadurch ergibt sich die Wahrscheinlichkeit, daß wir in den Bargilden des Privilegs denselben Stand vor uns haben, wie in den Schöffenbaren des Rechtsbuchs, nämlich die Gerichtsgenossen des Grefendings bei Königsbann, die Altfreien nach ihrem geschichtlichen Ursprung und, soweit die Ritter ausgeschieden waren, die Grafschaftsbauern der Urkunden, die Freien der Freigerichte und Freiämter. Das Bargildengericht der Grafen würde somit auch in der Benennung dem sächsischen Freidinge entsprechen. Auch diese Bedeutung des Wortes Bargilde würde auf eine usuelle Beziehung des Vorstellungselements Gericht zurückführen. Aber diese Beziehung würde eine andere sein als im Sachsenspiegel. Die usuelle Gerichtsbeziehung würde auf den Königsbann des Grefendings gehen, nicht auf ein Schulzengericht. Somit würde allerdings eine Spezialisierung des Wortsinns vorliegen, aber eine von dem Rechtsbuche abweichende, wie dies bei der örtlichen Entfernung und der Stammesverschiedenheit nicht überraschen kann. Aber auch bei dieser Auffassung ergibt sich kein Anhaltspunkt für die Beziehung auf einen niederen Stand, oder eine Heersteuerpflicht der Bargilden. Im Gegenteil, diese Bedeutung würde durch das Gegenteil, die Beziehung auf den höchsten Stand, die Vollfreien, ersetzt sein<sup>1)</sup>.

10. Die vorstehende Beantwortung der zweiten Frage ist noch unsicher. Meine frühere städtische Deutung läßt sich nicht ganz ausschalten. Aber für den Zweck unserer Untersuchung ist es unerheblich<sup>2)</sup>, ob wir in den Würzburger Bar-

<sup>1)</sup> Diese neue Deutung würde auch zu den Erwähnungen der Bargilden in den unechten Immunitätsurkunden durchaus passen. Die Fälschungen fordern Schutz für alle Grundstücke, welche die Bargilden der Kirche zuwenden. Daraus folgt, daß eine Rechtsnorm entgegenstand. In Sachsen war die Verfügung über im Königsbanne dingpflichtige Grundstücke zu Gunsten der Grafen beschränkt. (Sachsenspiegel S. 94 ff., Pflegehafte S. 168 ff. [N 8], S. 168, Anm. 4). Wir dürfen diese Norm auch für die Würzburger Bargildengerichte und ihre Streubezirke unterstellen, denn sie war die Folge der gleichartig gestalteten Dingpflicht.

<sup>2)</sup> Meine eigene Beweisführung in Ansehung des Sachsenspiegels wird durch die Änderung meiner Ansicht bezüglich der Würzburger Bargilden nicht berührt. Ich habe die Bedeutung des örtlichen Abstandes von Anfang an zu hoch geschätzt, um aus dem Würzburger Vorkommen einen Schluß auf die Bedeutung des Wortes im Sachsenspiegel zu ziehen und deshalb die

gilden Stadtbürger oder Altfreie, die »Schöffnbaren« vor uns haben. Denjenigen Beweis, den BEYERLE aus der Urkunde entnimmt, den Beweis für die Existenz minderfreier Heersteuerzahler ergibt das Privileg ganz sicher nicht. Denn die Zinsdeutung von *justitia* ist vollkommen ausgeschlossen. *Justitia* ist auch an der zweiten Fundstelle eine Übersetzung von »Gerecht«.

Die herrschende, so lebhaft verteidigte Zins- und Heersteuerdeutung beruht auf drei Hauptfehlern. 1. Auf einem Übersetzungsfehler, der durch den Mangel an Übersetzungskritik verursacht ist, 2. auf ungenügender Vorstellungsanalyse und 3. auf einer unrichtigen Deutung des Sachsenspiegels und ihrer unzulässigen Verwertung. Denn die beiden ersten Fehler hätten bei isolierter Würdigung der Stelle immer nur die subjektive Deutung (Gerechtigkeit) ergeben. Der Inhalt des Grafenrechts wäre unbestimmt geblieben. Die beiden weiteren Gedankenschritte beruhen darauf, daß man in den Biergeldern des Sachsenspiegels zinspflichtige und heersteuerpflichtige Grundeigentümer sah und diese Deutung ohne Bewertung des örtlichen und zeitlichen Abstandes in die Würzburger Urkunde hineinverlegte. Die Zinsdeutung ist ganz unzweifelhaft, wie jeder Einblick in die ältere Literatur ergibt, ein Ausläufer der ländlichen Deutung der Biergeldern des Sachsenspiegels. Dieser Ausläufer wird jetzt von BEYERLE als ein »eindeutigster« Beleg verwertet, der »eine absolut sichere Wegweisung« für die Richtigkeit seiner »Mutterlehre« ergebe. Es ist wiederum ein typischer Zirkelschluß (Münchhausenkunststück), den wir vor uns haben.

Die auf das Würzburger Material beschränkte und methodisch folgerichtige Auslegung der Urkunde beweist, daß meine allgemein abgelehnte, für »ganz unmöglich« erklärte Gerichtsdeutung doch die allein richtige ist. Die Allgemeinheit des Widerspruchs ist für mich nicht überraschend. Sie beruht auf

---

Verwertung dieser Beobachtungen bewußt unterlassen. So schon in den Biergeldern. Noch deutlicher im Sachsenspiegel. Meine Erörterung des Wortes geht von dem Satze aus »solche usuellen Nebenbedeutungen wechseln zeitlich und örtlich« (Sachsenspiegel S. 464). Dementsprechend beschränke ich mich in dem § 41 auf die sächsischen Fundstellen für Biergelde. Die Würzburger Urkunden werden überhaupt nicht erwähnt. Wesentlich ist nur der sichere erste Teil, der Ausschluß der Zinsdeutung.



der grundsätzlichen und tiefgehenden Verschiedenheit der Arbeitsmethoden.

VII. Die zusammenfassende Rückschau auf die Bargildstellen in ihrer Gesamtheit zeigt, daß die so bestimmt aufgestellte Behauptung BEYERLES von der Eigenschaft der Bargilden und Biergeldern als minderfreie Heersteuerzahler jeder quellenmäßigen Begründung ermangelt. Sie wird weder durch die Osnabrücker Urkunden noch durch die Würzburger erwiesen, auch nicht durch die Zusammenstellung beider Gruppen, da sie verschiedene Wortbedeutungen zeigen, aber keine von ihnen diejenige Bedeutung enthält, die BEYERLE »aufs eindeutigste erhärtet« sieht. Die übrigen Fundstellen werden auch von BEYERLE nicht als Stütze seiner Ansicht verwendet; sie kommen in der Tat nicht in Frage. Die »absolut sichere Widerlegung« meiner städtischen Deutung, an die BEYERLE glaubt, erweist sich wieder als völlige Illusion.

Die Übersicht zeigt zugleich, daß die Fundstellen des Wortes außerhalb des Rechtsbuches für die Erklärung der ständischen Bedeutung im Rechtsbuche wenig in Betracht kommen. Die Stellen, die den alten Relationsbegriff aufweisen, scheiden von vornherein aus. Die Würzburger Urkunden zeigen wahrscheinlich eine vom Rechtsbuche abweichende Spezialbedeutung. Deuschenspiegel und Rechtsbuch nach Distinctionen bekunden allerdings dieselbe Spezialbedeutung, die m. E. im Sachsenspiegel vorliegt, aber ihre Beweiskraft für das Rechtsbuch ist wegen der Entfernung nicht sehr groß. Daß wir im Spiegel eine Spezialbedeutung vor uns haben, ist ja sicher. Es ist usuell an ein bestimmtes Gericht, und zwar an das Schulzengericht gedacht worden. Aber diese usuelle Beziehung kann eine lokal beschränkte gewesen sein. Deshalb ist eine zuverlässige Erklärung nicht aus entfernten Fundstellen zu gewinnen, sondern nur dadurch, daß wir die von EYKE gezeichneten Institute und ihre Merkmale mit denjenigen Nachrichten vergleichen, welche die zeitlich und örtlich nahestehenden Quellen ergeben, mit dem Kontrollbilde, wie ich sie zusammenfassend bezeichnet habe. Das ist der Weg, den ich gegangen bin und dieser Weg führt zur städtischen Deutung.

VIII. Die Bedeutungsentwicklung, wie ich sie für pfleghaft und für biergelde annahme, möchte ich durch eine Parallele erläutern, auf die ich schon in meinen Biergeldern hingewiesen hatte: